



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Paul Knoblach, Mia Goller BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 19.03.2024

Schlachtstätten erhalten – Lange Transportwege vermeiden

In Bayern werden zunehmend Schlachtstätten geschlossen oder es wird vernehmlich über die Schließung nachgedacht.¹

Der Transport bedeutet für alle Tiere Stress. Der Trend geht jedoch dahin, dass Schlachthöfe zentralisiert und immer größer werden und sich damit das Stresslevel der Schlachttiere durch Transport und Anlieferung exorbitant erhöht.

Im „Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern“ zwischen der Staatsregierung und dem Bayerischen Bauernverband vom 11.09.2023 ist eine „Beratungs- und Förderoffensive für die Modernisierung und Stärkung von kleinen und mittleren Schlacht- und Molkereibetrieben sowie von Schlachtbetrieben zur Nahversorgung und Direktvermarktung – auch für Geflügel mit bis zu 10 Mio. Euro pro Jahr – angekündigt.²

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie wird der seit 2014 spürbare Rückgang von Schlachtstätten dokumentiert? | 3 |
| 1.2 | Welche Schlachtstätten in Bayern sind nach Kenntnis der Staatsregierung von der Schließung bedroht? | 3 |
| 1.3 | Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung in den letzten beiden Legislaturen 17 und 18 ergriffen, um dem entgegenzuwirken? | 3 |
| 2.1 | Wie wurde die Umsetzung der Ankündigung im Zukunftsvertrag (Ziff. 2, Pkt. 4, S. 4), die „Beratungs- und Förderoffensive für die Modernisierung und Stärkung von kleinen und mittleren Schlacht- und Molkereibetrieben sowie von Schlachtbetrieben zur Nahversorgung und Direktvermarktung – auch für Geflügel mit bis zu 10 Mio. Euro pro Jahr“ bisher eingeleitet? | 4 |
| 2.2 | Was ist zur Umsetzung zukünftig geplant? | 4 |
| 2.3 | Wie wurde die Ankündigung bisher im Referentenentwurf des Doppelhaushalts 2024/2025 an welchen Stellen berücksichtigt? | 5 |

1 Schlachthöfe in Not: Wie viele Betriebe braucht eine Region? | BR24.

2 00206BF791EE230911122708 (bayern.de), dort Ziff. 2, S. 4.

3.1	Welche zukünftigen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um dem Rückgang der Anzahl von Schlachtstätten entgegenzuwirken?	5
3.2	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Stress von Schlachttieren durch Transport und Anlieferung zu minimieren?	5
3.3	Ist die Förderung und Intensivierung kommunaler Schlachtstätten geplant, wie mit Art. 24 Bayerische Gemeindeordnung (BayGO) als Teil der Daseinsvorsorge vorgesehen?	5
4.1	Wie werden die Kommunen unterstützt, um bestehende Schlachtstätten tierwohlgerechter zu machen?	5
4.2	Wie werden Kompetenzen der Kommunen gegenüber kommerziellen Schlachtstättenbetreibern gestärkt?	5
4.3	Wie viele Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden 2022 und 2023 in Zusammenhang mit Transport und Schlachtung von Tieren nach §§ 17 und 18 Tierschutzgesetz (TierSchG) durch Kommunen eingeleitet?	6
5.	Was unternimmt die Staatsregierung, um die immer noch vorkommenden Tierquälereien im Schlachthof Aschaffenburg endgültig zu unterbinden?	6
6.	Wie erfolgt die Zahlenermittlung der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Schlachtungen in Bayern, veröffentlicht im Bericht „Fleisch- und Geflügelwirtschaft in Bayern“ dort Ziff. 3.3.1, S. 14?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium der Justiz

vom 24.04.2024

Vorbemerkung:

Auch wenn in den vergangenen Jahren das Marktumfeld für Schlachtunternehmen deutschlandweit zunehmend schwieriger geworden ist, verfügt der Freistaat mit ca. 1 600 nach EU-Recht zugelassenen Schlachtstätten noch über eine gut ausgeprägte regionale Schlachtstruktur (rund ein Drittel aller bundesweiten Schlachtbetriebe). Dies ist auch das Ergebnis des „Bayerischen Wegs“, der kleine und mittlere Produktions- und Verarbeitungsstrukturen seit Jahrzehnten durch vielfältige Maßnahmen unterstützt. Die Staatsregierung wird diesen Weg weitergehen; sie steht auch zukünftig fest hinter der heimischen Tierhaltung und Schlachtwirtschaft.

1.1 Wie wird der seit 2014 spürbare Rückgang von Schlachtstätten dokumentiert?

Alle Betriebe, die aktuell für die Tätigkeit des Schlachtens gemäß EU-Lebensmittelrecht zugelassen sind, werden nach Auskunft des in Bayern zuständigen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) auf der Homepage des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) veröffentlicht unter www.bvl.bund.de¹. Schlachtungen in diesen Betrieben werden vom Statistischen Bundesamt als gewerbliche Schlachtungen erfasst.

Es sind alle Betriebe in Deutschland erfasst. Eine Filterung nach Bundesländern ist möglich. Eine Archivfunktion besteht nicht.

Zur Entwicklung der Zahl der Schlachtbetriebe in Bayern hat das StMUV anlässlich mehrerer Schriftlicher Anfragen Stellung genommen, zuletzt in den Drs. 18/12212 (Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Paul Knoblach [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]) und Drs. 18/5150 (Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Skutella [FDP]).

1.2 Welche Schlachtstätten in Bayern sind nach Kenntnis der Staatsregierung von der Schließung bedroht?

Eine Liste von Schlachtstätten, die von Schließung bedroht sind, liegt der Staatsregierung nicht vor. Öffentlich bekannt ist die beabsichtigte Schließung der Schlachthöfe in Aschaffenburg und Bamberg.

1.3 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung in den letzten beiden Legislaturen 17 und 18 ergriffen, um dem entgegenzuwirken?

Die Staatsregierung setzt sich seit Jahrzehnten intensiv für den Erhalt der deutschlandweit einmaligen, vielfältigen Schlacht-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen ein und entwickelt diese gemeinsam mit den Beteiligten weiter. Um die Ziele zu erreichen, werden im Ressortbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Fors-

1 http://apps2.bvl.bund.de/bltu/app/process/bvl-btl_p_veroeffentlichung?execution=e1s

ten und Tourismus (StMELF) vielfältige und zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen auf Ebene der Produktion und im Bereich der Weiterverarbeitung/Vermarktung angeboten. Im angefragten Zeitraum bis heute sind beispielsweise zu nennen:

- Durchführung von Branchengesprächen auf verschiedenen Ebenen und Stufen der Wertschöpfungskette.
- Stärkung des Herkunfts- und Qualitätssicherungssystems „Geprüfte Qualität – Bayern“.
- Förderung von Schlachtunternehmen im investiven Bereich durch die Programme Marktstrukturförderung (MSF) und VuVregio. In beiden Programmen wurden die Förderkonditionen für die Schlachtwirtschaft in den letzten Jahren deutlich verbessert, zuletzt:
 - Erhöhung des Fördersatzes für Investitionen von Kleinst- und kleinen Schlachtbetrieben von 20 Prozent auf 25 Prozent in der MSF und somit Ausschöpfung des GAK-Rahmens.
 - Erhöhung der Fördersätze für Investitionen von Kleinst- und kleinen Schlachtbetrieben (bis zu 40 Prozent) sowie für die Anschaffung von mobilen oder teilmobilen Schlachtanlagen (bis zu 45 Prozent) im Rahmen von VuVregio. Zudem wurde das maximal zuwendungsfähige Ausgabevolumen für Kleinst- und kleine Schlachtbetriebe im Rahmen von VuVregio auf 500.000 Euro (bisher 250.000 Euro) angehoben.
- Bei kleineren Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Betrieben unterstützt die Diversifizierungsförderung (DIV) mit bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis max. 200.000 Euro Zuschuss je Antragsteller, u. a. für Räume zum Zerlegen (Zerwirken), Verarbeiten, Kühlen und Vermarkten von Fleisch.
- Zudem sind auf Ebene der Produktion zahlreiche Maßnahmen umgesetzt worden, die letzten Endes auch den Verarbeitern zugutekommen, bspw. im Rahmen des bayerischen Tierwohlprogramms „BayProTier“ (Förderung der Mehraufwendungen für besonders tiergerechte Haltung) und der Agrarförderprogrammes (AFP).
- Auch profitieren Kleinst- und kleine Schlachtunternehmen von der Reduzierung der Fleischhygienegebühren.

2.1 Wie wurde die Umsetzung der Ankündigung im Zukunftsvertrag (Ziff. 2, Pkt. 4, S. 4), die „Beratungs- und Förderoffensive für die Modernisierung und Stärkung von kleinen und mittleren Schlacht- und Molkereibetrieben sowie von Schlachtbetrieben zur Nahversorgung und Direktvermarktung – auch für Geflügel mit bis zu 10 Mio. Euro pro Jahr“ bisher eingeleitet?

Die gezielte Förderung der Schlacht- und Molkereibranche wird bereits über die bestehende Investitionsförderung (Marktstrukturförderung, VuVregio) abgedeckt (bspw. in VuVregio: mobile Schlachteinheiten, Ausrichtung auf den Fleischsektor).

2.2 Was ist zur Umsetzung zukünftig geplant?

Mit MSF und VuVregio stehen gut eingeführte Förderinstrumente zur Verfügung. Durch die Einführung neuer Fördertatbestände sowie der Anpassung von Fördersätzen kann den Ankündigungen im Zukunftsvertrag nach Verabschiedung des Doppelhaushalts 2024/2025 Rechnung getragen werden.

2.3 Wie wurde die Ankündigung bisher im Referentenentwurf des Doppelhaushalts 2024/2025 an welchen Stellen berücksichtigt?

Im Entwurf zum Doppelhaushalt (DHH) 2024/2025 sind in der Titelgruppe „Regionale Vermarktung und Premiumstrategie“ (Kap. 08 03 TG 90) als erster Aufschlag zusätzliche Ausgabemittel i. H. v. 1,0 Mio. Euro für Maßnahmen zur Stärkung der Regionalität und der Nahversorgung sowie zur Stärkung des Programms „VuVregio“ vorgesehen.

3.1 Welche zukünftigen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um dem Rückgang der Anzahl von Schlachtstätten entgegenzuwirken?

Die Staatsregierung steht fest zur heimischen Tierhaltung und Fleischverarbeitung. Es ist geplant, die Fördermaßnahmen (s. hierzu bitte Antwort zu Frage 1.3) weiterzuführen und entlang der Entwicklungen des Marktes anzupassen.

3.2 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Stress von Schlachttieren durch Transport und Anlieferung zu minimieren?

Um Stress der Tiere bei Transport und Schlachtung so gering wie möglich zu halten, sind sowohl auf EU- wie auf nationaler Ebene entsprechende Tierschutzvorgaben erlassen worden. Als besonders stressarmes Schlachtverfahren ist die hofnahe Schlachtung anzusehen. Die Staatsregierung setzt sich für deren Ausbau ein.

Das StMUV hat den Leitfaden „Hofnahe Schlachtung“ auf seiner Homepage unter www.stmuv.bayern.de² veröffentlicht. Der Leitfaden bietet eine Orientierung, wie die Vorgaben der unterschiedlichen Formen der hofnahen Schlachtung praktisch umgesetzt werden können.

3.3 Ist die Förderung und Intensivierung kommunaler Schlachtstätten geplant, wie mit Art. 24 Bayerische Gemeindeordnung (BayGO) als Teil der Daseinsvorsorge vorgesehen?

Wie das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mitteilt, trifft Art. 24 BayGO keine Aussage darüber, dass Schlachthöfe besonders gefördert bzw. intensiviert werden sollen. Art. 24 BayGO ermächtigt die Gemeinden lediglich, die Benutzung ihrer Einrichtungen durch Satzungen zu regeln. Die Gemeinden „können“ somit Satzungen hinsichtlich der Benutzung von Schlachthöfen erlassen, sind hierzu aufgrund des ihnen zustehenden kommunalen Selbstverwaltungsrechts jedoch nicht verpflichtet.

4.1 Wie werden die Kommunen unterstützt, um bestehende Schlachtstätten tierwohlgerechter zu machen?

4.2 Wie werden Kompetenzen der Kommunen gegenüber kommerziellen Schlachtstättenbetreibern gestärkt?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden vom zuständigen StMUV zusammen beantwortet.

Die Verantwortung für die tierschutzkonforme Ausgestaltung und den tierschutzkonformen Betrieb liegt beim Schlachtunternehmen. Die für den Tierschutz zuständigen Behörden

2 https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/betriebe/doc/leitfaden_hofnahe_schlachtung_huftiere.pdf

überwachen die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften. Hierzu kann sich die zuständige Behörde bei Bedarf der Expertise des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bedienen. Weiterhin werden für das Kontrollpersonal vom LGL regelmäßig Fortbildungen zum Thema Tierschutz bei der Schlachtung angeboten. Der 2021 vom LGL herausgebrachte Schulungsfilm „Tierschutz bei der Schlachtung – Maßnahmen zur Sicherstellung durch den Unternehmer und die behördliche Überwachung“ kann auch von Schlachtunternehmern bezogen werden.

4.3 Wie viele Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden 2022 und 2023 in Zusammenhang mit Transport und Schlachtung von Tieren nach §§ 17 und 18 Tierschutzgesetz (TierSchG) durch Kommunen eingeleitet?

Hierzu lassen sich nach Auskunft des Staatsministeriums der Justiz aus der nach bundeseinheitlichen Kriterien abgestimmten Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) keine Zahlen entnehmen. Daten zu Ordnungswidrigkeiten werden in der StA-Statistik nicht differenziert erhoben und ausgewertet.

Die Auswertung von Daten der durchgeführten Ermittlungsverfahren in Strafsachen erfolgt in der StA-Statistik nach Deliktsarten bzw. nach Deliktgruppen, die in Sachgebiete untergliedert sind. Strafverfahren nach § 17 Tierschutzgesetz werden unter dem Sachgebietsschlüssel 99 „sonstige allgemeine Straftaten“ erfasst. Unter diesem Sachgebietsschlüssel werden aber z. B. auch der Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte nach § 113 Strafgesetzbuch (StGB) oder Verletzungen der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB erfasst. Es ist nicht möglich, den Sachgebietsschlüssel 99 nach einzelnen Delikten zu „filtern“.

Auch das StMUV hat mitgeteilt, dass eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit Transport und Schlachtung von Tieren nicht zentral erfasst werden. Händische Recherchen in Handakten und Eigendokumentationen sind aufgrund des dadurch entstehenden enormen Aufwands nicht leistbar.

5. Was unternimmt die Staatsregierung, um die immer noch vorkommenden Tierquälereien im Schlachthof Aschaffenburg endgültig zu unterbinden?

Der Staatsregierung liegen nach Auskunft des zuständigen StMUV keine Hinweise auf immer noch vorkommende Tierquälereien vor. Der Schlachthof Aschaffenburg wird von der zuständigen Behörde regelmäßig überwacht.

6. Wie erfolgt die Zahlenermittlung der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Schlachtungen in Bayern, veröffentlicht im Bericht „Fleisch- und Geflügelwirtschaft in Bayern“⁴³ dort Ziff. 3.3.1, S. 14?

Die Datenquelle der Schlachtungen in Bayern (Tabelle 4, Abschnitt 3.3.1) ist die Datenbank Destatis des Statistischen Bundesamts, 2023. Der Datenabruf erfolgte für den Jahresbericht 2022 am 10.03.2023.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.